

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Fahrzeuge über 3.5 t

Lenker: (Name/Vorname) und Tel.-Nr.	
Firma: (Name/Adresse/Ort)	
Kontrollschild:	
Bruttogewicht des Fahrzeuges:	
Rechnungsempfänger	

Ausgangsort: (Lokalname)	
Umschlagplatz/Kehrplatz (Koordinaten oder Karte beifügen)	
Anzahl Fahrten:	
Datum der Fahrten:	

Unterschrift: _____

Bewilligung erteilt durch Tiefbauamt / Geschäftsleitung:

Ort / Datum / Unterschrift:

Besondere Bedingungen: Nur bei trockener Witterung.

Kosten:
 Betrag an zusätzlichen Strassenunterhalt _____ km à CHF _____ total CHF _____
 Kanzleigebühr CHF _____
 Total CHF _____
 =====

Art. 5 Güterstrassenbefahrungsgesetz (GsBG)
 Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen verbieten oder für bestimmte Zweiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.

Art. 6 Güterstrassenbefahrungsgesetz (GsBG)
 Bei schlechter Witterung sowie aussergewöhnlicher Nässe, Schnee oder Tauwetter ist das Befahren mit Fahrzeugen über 3.5 t, auch mit entsprechender Bewilligung, nur nach Rücksprache mit der Gemeinde gestattet.

- Art. 14 GsBG Betrag an zusätzlichen Strassenunterhalt
- 1 Der Betrag an zusätzlichen Strassenunterhalt berechnet sich in Franken pro Kilometer Fahrstrecke und Bruttogewicht an folgenden Ansätzen:

von 3.5 bis 7.5 t	CHF 2.00
bis 18 t	CHF 10.00
bis 26 t	CHF 15.00
bis 32 t	CHF 18.00
bis 40 t	CHF 25.00
 - 2 Die vorgesehene Anzahl Fahrten ist jeweils vorab anzugeben. Werden weniger Fahrten ausgeführt, besteht kein Rückvergütungsanspruch. Werden mehr Fahrten benötigt als bewilligt, wird die entsprechend höher angegebene Anzahl Fahrten verrechnet.
 - 3 Die Kanzleigebühr gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. e des Güterstrassenbefahrungsgesetzes ist zusätzlich geschuldet.
 - 4 Das Gesuch ist der Gemeinde mindestens drei Tage vor Ausführung der Fahrt einzureichen.